

§ 3

(1) Die LPG und privaten Waldbesitzer sind verpflichtet, die eingeschlagenen Hölzer zu rücken und für die Abfuhr alle geeigneten Kapazitäten einzusetzen. Zur Unterstützung der Holzabfuhr aus dem LPG- und Privatwald sind auch die vorhandenen Kapazitäten der Sägewerksindustrie einzusetzen.

(2) Die Belieferung der Bezugsberechtigten mit Laub- und Nadelschnittholz hat durch Sägewerke, welche eine Planaufgabe zum Einschnitt von Sägeholz haben, oder durch die Schnittholzhandelslager der Holzkontore zu erfolgen. Die Preise richten sich nach den gültigen Preis- anordnungen. Der Kleinstmengenaufschlag, die Haus- haltabgabe bei Kantholz und die Handelsspanne und Vorfracht bei Auslieferung durch die Handelslager ent- fallen.

(3) In Gebieten, wo unvertretbar große Anfuhrstrecken zu den Schnittholzlager der Holzkontore bzw. zu den Sägewerken bestehen, kann der Bezirkswirtschaftsrat in begründeten Ausnahmefällen Lohnschnitt genehmigen.

§ 4

Das bei Pflege-, Einschlags- oder Rodemaßnahmen ge- wonnene Stockholz und Nichtderbholz einschließlich Schmuck- und Deckreisig sowie Weihnachtsbäume stehen dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten nur für den eigenen Bedarf zu. Ein Verkauf dieser Er- zeugnisse ist nur an den zuständigen Staatlichen Forst- wirtschaftsbetrieb zulässig.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 6 und 8 der Verordnung vom 1. September 1955 über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz- und über die Regelung des Eigenbedarfs (GBl. I S. 622) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für
Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V. r s k o d o w s k i
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare
Krankheiten.**

Vom 23. Dezember 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 28 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Übertragbare Krankheiten gemäß § 1 Abs. 1 der Ver- ordnung sind auch:

Interstitielle Pneumonie
Grippale Infekte.

2. DB (GBl. I 1056 Nr. 37 S. 1155)

§ 2

Die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung wird auf

Interstitielle Pneumonie
Keuchhusten (Pertussis)
Masern (Morbilli)
Grippale Infekte

ausgedehnt.

§ 3

(1) Bei der Anzeige von Keuchhusten und Masern genügt die Angabe der Personalien (Name, Vorname, Alter und Wohnort).

(2) Die Anzeige hat innerhalb 24 Stunden nach er- langter Kenntnis vom Anzeigepflichtigen (§ 3 der Ver- ordnung) zu erfolgen. Bei Häufungen von diesen Er- krankungen ist eine Meldung in Listenverzeichnissen zulässig.

§ 4

Die Meldung der grippalen Infekte erfolgt als Ge- samtzahl der Erkrankungen jeden Freitag an den zu- ständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Bei gehäuftem Auftreten hat die Meldung gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung zu erfolgen.

§ 5

In § 1 Abs. 1 Ziff. 16 und § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist die Bezeichnung „Hepatitis epidemica“ durch „Hepatitis infektiosa“ zu ersetzen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver- kündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und
Nutzpflanzen.**

**— Organisation und Aufgaben des Pflanzen-
schutzdienstes —**

Vom 18. Dezember 1961

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes:

§ 1

Die Verantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretun- gen und ihrer Organe für die Anleitung und Kontrolle der nach dem Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen zur wirksamen Durchführung der erfor- derlichen Pflanzenschutzmaßnahmen verpflichteten Nut- zungsberechtigten regelt sich nach den Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51 bis 150).

§ 2

Die Organe des Pflanzenschutzdienstes sind:

- a) die Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke,
- b) der Pflanzenbeschauendienst der Deutschen Demokra- tischen Republik (Pflanzenquarantänedienst),
- c) die Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise (Kreis- pflanzenschutzstellen).

* 12. DB (GBl. II 1961 Nr. 15 S. 78)